

ZH_OBERGERICHT PP160005 vom 23. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160005

FR: ZH_OBERGERICHT PP160005 du 23 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP160005 del 23 maggio 2016

Erwägungen

E. 2

September 2014 (Urk. 3/8). Der Beklagte liess auch diese Frist ungenutzt verstreichen. Entsprechend leitete der Kläger am 3. September 2014 die Betreuung ein (Urk. 3/9). Hierauf wurde am 8. September 2014 der Zahlungsbefehl ausgestellt, welcher dem Beklagten am 10. September 2014 zugestellt wurde; der Beklagte erhob gleichentags Rechtsvorschlag. Die Betreuungskosten in der Höhe von Fr. 73.30 wurde dem Kläger in Rechnung gestellt (Urk. 3/10). Zwischenzeitlich hatte sich der Beklagte mit Schreiben vom 8. September 2014 beim Kläger entschuldigt, wies jedoch dessen Forderung zurück mit der Begründung, dass diese in keinem Verhältnis zum Schuldspruch sowie zur ausgesprochenen Strafe stehe. Er bot dem Kläger stattdessen eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.– an (Urk. 3/11). Mit Schreiben vom 9. September 2014 antwortete der Kläger, indem er den Betrag von Fr. 200.– für unangemessen erklärte und vergleichsweise eine Genugtuung von Fr. 1'000.– sowie den Rückzug der Betreuung anbot, sollte der Beklagte diesen Betrag bis zum 30. September 2014 bezahlt haben (Urk. 3/12). Mit Schreiben vom 21. September 2014 entschuldigte sich der Beklagte erneut und bot seinerseits vergleichsweise eine Zahlung von Fr. 300.– an; ein Vergleich kam in der Folge nicht zustande (Urk. 11/3). 1.5 Für seinen Tweet vom 23. Juni 2012 wurde der Kläger mit Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2015 wegen Rassendiskriminierung schuldig gesprochen (BGer 6B_627/2015 vom 4. November 2015).

E. 2.1

Am 29. Mai 2015 reichte der Kläger unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 1 + 2, vom 13. Februar 2015 Klage gegen den Beklagten ein, mit welcher er von diesem Schadenersatz und Genugtuung forderte (Urk. 1; Urk. 2 S. 2). Sein Begehren präziserte er anlässlich der Hauptverhandlung in der Replik wie folgt (Urk. 2 S. 2; Prot. I S. 6, S. 13 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.